Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8241

24. 10. 90

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr 1990 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1990) — Drucksachen 11/7950, 11/8132, 11/8148 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert: Folgende Nummer 2a wird eingefügt:

‚2a In § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für den Export von Rüstungsgütern dürfen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen nicht übernommen werden."'

Bonn, den 24. Oktober 1990

Frau Vennegerts
Frau Birthler, Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Es ist zwischenzeitlich fast schon gängige Praxis, daß Rüstungsexporte durch staatliche Ausfuhrgewährleistungen abgesichert werden. Diese Praxis ist nicht nur unter dem Friedenssicherungsgebot aus Artikel 26 GG abzulehnen. Sie widerspricht auch elementar dem Grundsatz, daß Ausfuhrgewährleistungen auf den Export ziviler Güter beschränkt sein sollten. Der Export von Waffen führt früher oder später auch zu ihrem Einsatz. Es kann und darf nicht Aufgabe öffentlicher Exportförderung sein, mittels Hermes-Bürgschaften den Rüstungsexport zu steigern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333